



005321

16. AUG. 1974

Regierungsrates des Kantons Aargau

Akt. Nr.

Urkund. 12. August 1974 ZW.

M/G/ls

Art. Nr. 1485

Schulvorstand der Gewerbeschule der Stadt Aarau; Beschwerde gegen die Verfügung des Erziehungsdepartementes betreffend Wegweisung von der Berufsmittelschule; Nichteintreten.

Total 14 Seiten

*1. Brief Schäppi = Fiktiviert sich
I. 2 - AK Aaraa er*

1. Mit Schreiben vom 1. Februar 1974 eröffnete der Schulvorstand der Gewerbeschule der Stadt Aarau Herrn Walter Schäppi, Buchs, dass er aus der Berufsmittelschule (Gewerbeschule) wegen zahlreicher unentschuldigter Absenzen entlassen worden sei. Die gegen diesen Entscheid von Herrn Schäppi mit Eingabe vom 16. Februar 1974 eingereichte Beschwerde hieß das Erziehungsdepartement am 28. Februar 1974 mit der Begründung gut, der Ausschluss aus dem Pflichtunterricht an Berufsschulen sei aus disziplinarischen Gründen nicht möglich, es sei denn, diese Gründe führten zur Auflösung des Lehrverhältnisses. Entsprechendes sei aber im konkreten Fall weder behauptet noch nachgewiesen worden.

2. Gegen den Entscheid des Erziehungsdepartementes hat der Schulvorstand der Gewerbeschule der Stadt Aarau fristgemäß Beschwerde eingereicht. Er stellte den Antrag, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Schulleitung zu ermächtigen, Herrn Schäppi die Aushändigung des Prüfungsausweises über den erfolgreichen Besuch der Berufsmittelschule zu verweigern. Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Schulbetrieb müsse als ungenügende Leistung im Sinne von § 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 3. März 1970 betrachtet werden, die zum Ausschluss des betreffenden Schülers vom Besuch der Berufsmittelschule berechtigte.

3. Zur Beschwerde hat sich Herr Schäppi am 17. April 1974 vernehmen lassen. Ein Doppel seiner Stellungnahme ist dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt worden.

II.

1. Gemäß § 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968 (VRPG) kann jedermann Verfügungen und Entscheide durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht. Die als Vorinstanz am Verfahren beteiligte Behörde kann gegen Entscheide der oberen Instanz nur dann Beschwerde führen, wenn sie ein eigenes Interesse hat, oder wenn ihr die Beschwerdebefugnis durch besondere Bestimmungen verliehen wird (§ 38 Abs. 2 VRPG).

Der beschwerdeführende Schulvorstand ist insofern als am Verfahren beteiligte Behörde zu betrachten, als es seine Verfügung war, die durch den angefochtenen Entscheid des Erziehungsdepartementes aufgehoben wurde. Er hat jene Verfügung ohne Frage als Vorinstanz, d.h. als innerhalb der Verwaltungshierarchie unter dem Erziehungsdepartement stehende Behörde getroffen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus § 26 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung vom

(E.1)

15. Aug. 1974

